

St. Gallen oder auf der Reichenau⁸³; St. Gallen 729 stammte aus einem französischen Skriptorium „unter turonischem Einfluss“ und wurde für alemannische Interessen hergestellt.

Die Verbreitung von Leges-Handschriften erhielt folglich Impulse durch das Skriptorium von Tours, wurde aber nicht zentral gesteuert. Dass sich Ludwig der Fromme um die Verbreitung von Normtexten gekümmert hat, ist nur für die Kapitularien⁸⁴, nicht aber für die Leges belegt. Viel wahrscheinlicher ist daher die Annahme, die Leges-Handschriften entstammen unterschiedlichen regionalen Zentren der Handschriftenproduktion, wie es auch für die Kapitularien belegt ist. Im Vergleich mit der hohen Zahl von über 150 Leges-Handschriften⁸⁵ allein aus dem 9. Jahrhundert fallen die 13 bis 17 Handschriften, die dem Leges-Skriptorium zugeordnet wurden, ohnehin nicht ins Gewicht. Es wäre aber falsch, allein deshalb auf eine mangelnde Effektivität der Gesetzgebung karolingischer Herrscher zu schließen. Denn träfe die These McKittericks zu und der Hof hätte das Frankenreich flächendeckend mit Handschriften der Rechtsbücher versorgt, würde der Verdacht aufkommen, es habe sich um eine einseitige königliche Initiative gehandelt, die in den Regionen auf Gleichgültigkeit gestoßen wäre. Die Folgerung würde naheliegen, Gesetzgebung sei allein ein Anliegen des Hofes gewesen, während die Regionen in der Praxis des mündlichen Gewohnheitsrechtes verharret wären. Die hier vertretene Ansicht, die Leges seien ebenso wie die *formulae* und die Kapitularien aufgrund von lokaler Initiative abgeschrieben worden, weil die Könige die Konsultation des Schriftrechts forderten, weil in ihren Kapitularien häufig auf die *leges* als normative Grundordnung Bezug genommen wurde und weil die Gesetzesherrschaft der Karolinger die Existenz der Rechtsbücher voraussetzte – diese Ansicht unterstreicht die Bedeutung

83) Martin AVENARIUS, Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum. Entstehung, Eigenart und Überlieferung einer hochklassischen Juristenschrift. Analyse, Neuedition und deutsche Übersetzung (Quellen und Forschungen zum Recht und seiner Geschichte 12, 2005) S. 25 f.; DERS., Inhalt, Entstehungszusammenhang und Gestalt der Breviarhandschrift Cod. Vat. Reg. Lat. 1128, in: AusBILDung des Rechts (wie Anm. 63) S. 39-62; Anton VON EUW, Die St. Galler Buchkunst vom 8. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (Monasterium Sancti Galli 3, 2008) 1, S. 335; DERS., Ausstattung (wie Anm. 63) S. 63. Vgl. die Besprechung von Wolfgang KAISER, ZRG Rom. 127 (2010) S. 560-607 und BISCHOFF, Katalog 3 (wie Anm. 17) S. 438.

84) Admonitio ad omnes regni ordines c. 26, in: Capitularia regum Francorum 1, hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1, 1883) S. 307.

85) Vgl. die Zusammenstellung in www.leges.uni-koeln.de.